

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00526 vom 10. Februar 2010**

ZH Verwaltungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00526](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00526)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00526 du 10 février 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00526 del 10 febbraio 2010

## **Regeste**

Befehl | Befehl zur Verfügungstellung des Platzes für einen Abfallcontainer: Mangelhafte Eröffnung, Einhaltung der Rekursfrist. Hat ein Gesuchsteller oder Beteiligter formgültig einen Vertreter bestellt, so ist in der Regel an diesen zuzustellen. Dies gilt so lange, bis der Vertretene den Widerruf der ausdrücklich oder tatsächlich kundgegebenen Vollmacht der gutgläubigen Behörde mitgeteilt hat. Demgemäss ist für die Berechnung von Rechtsmittelfristen allein die Zustellung an den Vertreter massgebend (E. 4.2). Die Beschwerdegegnerin hatte Kenntnis vom Vertretungsverhältnis und durfte nicht davon ausgehen, das Vertretungsverhältnis sei nach dem Rückweisungsentscheid der Baurekurskommission aufgelöst worden, oder die Vollmacht gelte nur im Verfahren vor den Rechtsmittelbehörden. Die neu erlassene Verfügung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Rekursverfahren und betrifft exakt denselben Streitgegenstand, weshalb sie ohne Weiteres als Weiterführung des gleichen Verfahrens zu verstehen ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers durfte deshalb darauf vertrauen, dass man auch die gestützt auf den Entscheid der Baurekurskommission neu zu erlassende Verfügung ihm und nicht seinem Mandanten zustellen würde (E. 5.3). Der Adressat einer mangelhaften Verfügung darf indessen nach Treu und Glauben den Beginn des Fristenlaufs nicht beliebig hinauszögern, wenn er einmal von der ihn betreffenden Verfügung Kenntnis erhalten hat; vielmehr muss eine solche Verfügung innerhalb einer vernünftigen Frist in Frage gestellt werden (E. 6.2.2). Ob die Reaktion des Beschwerdeführers als verspätet zu gelten hat, kann vorliegend offen bleiben. Da die Zustellung erst am Abend und damit ausserhalb der üblichen Bürozeiten erfolgte, wäre es dem Beschwerdeführer selbst unter Annahme einer sofortigen Meldepflicht nicht zumutbar gewesen, noch am selben Tag seinen Rechtsvertreter von der ihm zugegangenen Verfügung in Kenntnis zu setzen. Die Verfügung hätte daher frühestens am nächsten Tag in den Machtbereich des Rechtsvertreters gelangen können. Mit der Übergabe des Rekurses an die schweizerische Post am 30. März 2009 ist die Rechtsmittelfrist somit gewahrt (E. 6.2.3). Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Abteilung VB.2009.00526 Entscheid der 1. Kammer vom 10. Februar 2010 Mitwirkend: Abteilungspräsident Andreas Keiser (Vorsitz) , Verwaltungsrichter François Ruckstuhl, Verwaltungsrichter Hans Peter Derksen, Gerichtsssekretär Martin Knüsel. In Sachen A , vertreten durch RA B , Beschwerdeführer, gegen Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich, Beschwerdegegnerin, betreffend Befehl, hat sich ergeben: I. Mit Verfügung Nr. 07 vom 27. Januar 2009 befahl die Vorsteherin des Tiefbau- und

Entsorgungsdepartements der Stadt Zürich A unter Androhung der Ersatzvornahme, innert neun Monaten ab Rechtskraft jener Verfügung auf seiner Liegenschaft an der C-Strasse 01, 8004 Zürich, den Platz für einen Züri-Sack-Kunststoffcontainer (Standardgrösse 770 Liter; 1,7 m

## **E. 2**

) zur Verfügung zu stellen. II. Auf den hiergegen erhobenen Rekurs trat die Baurekurskommission I infolge Fristversäumnisses mit Entscheid vom 21. August 2009 nicht ein. III. Mit Beschwerde vom 24. September 2009 liess A die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Rückweisung der Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz unter Kosten- und Entschädigungsfolgen beantragen. Das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich beantragte am 12. Oktober 2009 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz schloss am 13. Oktober 2009 auf Abweisung der Beschwerde. Mit Präsidialverfügungen vom 20. Oktober 2009 und 10. Dezember 2009 wurde die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels angeordnet und die Akten des Rekursverfahrens 02 sowie diejenigen zu den früheren Verfügungen vom 4. April 2007 und 8. Juni 2007 beigezogen. Die Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften werden, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Entscheidgründen wiedergeben. Die Kammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.